



Satzung des Förderverein Leichtathletik

- TSV Gräfelfing e.V. -

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Leichtathletik Gräfelfing e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 82166 Gräfelfing
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik, im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
2. Der Verein fördert insbesondere die Leichtathletikabteilung des Turn- und Sportverein Gräfelfing e.V.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den Turn- und Sportverein Gräfelfing e.V. im unmittelbaren Interesse der Abteilung Leichtathletik zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört.



§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenwart/wärterin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. In ein Amt des Vorstands können nur Personen gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied im Verein sind.



6. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
8. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Gräfelfing e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung der Abteilung Leichtathletik zu verwenden hat.

Gräfelfing, [Datum]

Unterschriften

----- Vorsitzende(r)	----- 2. Vorsitzende(r)
----- Kassenwart / Kassenwärtlerin	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----